

# Satzung

## des Kleingartenvereins

### "Walderholung" e. V.

---

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein "**Walderholung**" e.V. mit Sitz in Hohndorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg unter der **NR. VR150** eingetragen und ist Mitglied des Kreisverbandes Aue/Stollberg der Kleingärtner e.V.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der ehemaligen VKSK-Sparte "Walderholung" Hohndorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns, als Bereicherung für die Landschaft.

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Ziele sind nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist partei-politisch und konfessionell neutral.

Die Tätigkeit des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht:

- Durch Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, er stellt diesen Zeitschriften und Schulungsmaterial zur Verfügung.
- Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, sowie an der Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt. Er sichert in seinem Wirkungsbereich eine natürliche, chemiearme Gartenbewirtschaftung mit weitgehender natürlicher Schädlingsregulierung, Vogelschutz und Schutz der Nützlinge.
- Der Verein unterstützt und fördert die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
- Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt die enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und mit der Kommune. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechend gestaltete Umgebung der Kleingartenanlage.
- Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des BKleingG und geltender Umweltrechtsvorschriften sowie durch praktische Unterweisung im Gartenbau seine Mitglieder zu umweltbewusstem Handeln nach guter fachlicher Praxis zu befähigen.

Der Verein schließt in Vollmacht des Kreisverbandes auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder verpachten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, auch wenn sie keinen Kleingarten der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vereinsausschuss nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

2. Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen des Vereins, Schulungs- u. Lehrmaterialien, das Organ des Landesverbandes "Sächsischer Kleingärtner" und Schrifttum der Kleingartenorganisation entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle zu nutzen

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- d) die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November eines jeden Kalenderjahres.
- Ein Mitglied kann durch Vereinsausschussbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es:
  - in grober Weise gegen die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verstößt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
  - die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
  - bei Stellung des Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden ausgeschlossen worden ist,
- Das Mitglied kann zudem auf Vereinsausschussbeschluss ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und diese nicht innerhalb von zwei Monaten begleicht.

Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vereinsausschusses zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem

Betroffenen bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides den Einspruch an die Mitgliederversammlung richten. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf dieses Recht und die Frist hinzuweisen. Macht der Betroffene davon keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

### **§7 finanzielle Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) weiteren Zuwendungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw. in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Gegenüber dritten Personen haftet der Verein nur in Höhe seiner finanziellen Mittel.

### **§8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

### **§9 Vorstand und Vereinsausschuss**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 255 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Kassierer
  - bis zu 3 Beisitzern
3. Der Vereinsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vereinsausschussamt nötige Eignung verfügen. Die Vereinsausschussmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vereinsausschussmitgliedern hat der Vereinsausschuss das Recht, Vereinsmitglieder in den Vereinsausschuss zu kooptieren.
5. Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen gültige Gesetze oder die Satzung verstoßen.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vereinsausschuss geeignete Fachkräfte einsetzen.
7. Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
8. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen ein neue Sitzung -mit derselben Tagesordnung- einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vereinsausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Tätigkeit der Vereinsausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstehenden Unkosten können gegen Vorlage der Abrechnungsbelege

erstattet werden. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vereinsausschussmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung eines Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsausschusses
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vereinsausschuss mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Auflistung der zu fassenden Beschlüsse durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist mit Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Außer bei Vereinsauflösung. in diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; die Änderung der Satzung bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Vereinsauflösung setzen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft voraus. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 11 Protokollierung**

Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Finanzgeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und die Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt -Auflösung des KGV "Walderholung" e.V.- einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Der Kreisverband ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung -mit derselben Tagesordnung- einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein, nach Rücksprache und Zustimmung der Anerkennungsbehörde für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechtes, an den Kreisverband Aue/Stollberg der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vereinsausschuss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1.Mai 2005 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Ältere Satzungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.